



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchst- gehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Nach der Einführung der Kontaminantenverordnung (VHK¹) am 1. Mai 2017 sind einzelne Korrekturen der Artikel und der Anhänge sowie Anpassungen an die internationalen Bestimmungen (insbesondere der Europäischen Union) erforderlich.

Im Rahmen dieser Revision werden neue Höchstgehalte eingeführt, um den Gesundheitsschutz auf demselben Niveau wie im internationalen Umfeld zu halten. Dies betrifft Cadmium in Schokolade und Kakaopulver, Kupfer, Zink, Schwefeldioxid und Wasserstoffperoxid in Gelatine und Kollagen, Glycidylfettsäureester in pflanzlichen Ölen und Fetten und Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Atropin und Scopolamin in Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. Weiter werden Richtwerte für Acrylamid in verschiedenen Lebensmitteln in Anlehnung an die EU² eingeführt. Die bereits seit Jahren umgesetzten Massnahmen zur Reduktion von Acrylamid in den betroffenen Lebensmitteln werden mit Richtwerten unterstützt. Ergänzend zu den neu vorgesehenen Bestimmungen werden die zur Umsetzung empfohlenen Massnahmen in einem Informationsschreiben des BLV veröffentlicht. Sie sollen durch die betroffenen Branchen auch in ihre Leitlinien aufgenommen werden, sobald diese überarbeitet oder neu erstellt werden. Weiter werden Vorgaben für Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrollen bestimmter Höchstwerte eingeführt. Diese stützen sich auf Artikel 81 Absatz 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV³), der ebenfalls in Revision ist. Die Vorgaben in der VHK richten sich an Lebensmittelbetriebe, während verbindliche Probenahme- und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV⁴) eingeführt werden. Schliesslich werden einzelne Korrekturen von Begriffen oder Höchstwerten vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Ingress wird zusätzlich Artikel 81 Absatz 3 der LGV referenziert, da in den Anhängen dieser Verordnung Methoden für die Probenahmen und Analyse von bestimmten Kontaminanten aufgenommen werden.

¹ SR 817.022.15

² Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmassnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln, ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24.

³ SR 817.02

⁴ SR 817.042



Artikel 1 Absätze 1 und 2

Für die Vornahme der Selbstkontrolle werden neu Richtwerte eingeführt. Der Text von Artikel 1 Absatz 1 wird in diesem Sinne erweitert. Da zudem Methoden für die Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln auf bestimmte Kontaminanten durch die Lebensmittelbetriebe in die Verordnung aufgenommen werden, wird auch dies in Artikel 1 Absatz 1 erwähnt.

Artikel 1a

Die in dieser Verordnung festgelegten Richtwerte gelten nicht als Höchstwert nach Artikel 2 Absatz 2 LGV. Eine Überschreitung der Richtwerte führt zu keiner Beanstandung des Produktes, kann aber zu einer Beanstandung des Herstellungsprozesses führen (vgl. Erläuterungen zu Art. 5a).

Artikel 2

Nach dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1 hat das BLV die Kompetenz, Höchstgehalte für Kontaminanten festzusetzen. Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 6, welcher dem BLV ausschliesslich die Kompetenz gibt, die Anhänge der Verordnung dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen. Als zuständige Fachbehörde ermittelt das BLV die Höchstgehalte jedoch sowohl zu Handen des EDI wie auch für seine eigene Rechtsetzungstätigkeit im Rahmen von Artikel 6. Der Begriff "ermittelt" ist identisch mit dem Wortlaut, der in Artikel 3 vor der Totalrevision des Lebensmittelrechts in der mittlerweile aufgehobenen Fremd- und Inhaltsstoffverordnung verwendet wurde. Die Sachüberschrift sowie die Absätze 1 und 3 von Artikel 2 werden in diesem Sinne korrigiert.

In Absatz 2 wird Buchstabe d aufgehoben. Dieses Kriterium bezieht sich auf Wirkstoffe und wurde aus der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, die auch Höchstkonzentrationen für in Pflanzenschutzmitteln verwendete Wirkstoffe festlegte, übernommen. Da in der VHK keine Wirkstoffe geregelt werden, ist diese Bestimmung überflüssig und kann gestrichen werden.

Die Aufnahme von Glycidylfettsäureester in Anhang 4 bedingt eine Ergänzung von Absatz 3 Buchstabe d.

Artikel 4 Absatz 1 Einleitungssatz

Im Einleitungssatz von Absatz 1 wird präzisiert, dass die Höchstgehalte für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel umzurechnen und nicht neu festzulegen sind.

Artikel 5a

Die Richtwerte, die darüber Aufschluss geben, ob beim Produktionsprozess die gute Verfahrenspraxis eingehalten wurde, werden im neuen Anhang 11 geregelt. Gestützt auf Artikel 6 hat das BLV die Kompetenz, auch diesen Anhang dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen.

Lebensmittelbetriebe, die die in Anhang 11 aufgeführten Lebensmittel herstellen und in Verkehr bringen, müssen geeignete Massnahmen treffen, um die Richtwerte einzuhalten und zudem die Acrylamidgehalte so tief wie möglich zu halten. Betriebe, die die betroffenen Lebensmittel nicht sowohl herstellen als auch in Verkehr bringen, sind nicht betroffen.

Ist ein Richtwert überschritten, muss ein Betrieb die getroffenen Massnahmen zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis überprüfen. Alle getroffenen Massnahmen müssen dokumentiert werden. Das BLV wird in einem Informationsschreiben die geeigneten Massnahmen beschreiben. Diese sollen sowohl in bestehende wie auch in neue Branchenleitlinien aufgenommen werden.



Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe oder Betriebe, die nur den lokalen Einzelhandel beliefern. Ist der Einzelhandelsbetrieb jedoch im Rahmen einer Handelsmarke oder als Teil oder als Franchisenehmer grösserer Wirtschaftstätigkeiten oder unter den Anweisungen eines Lebensmittelbetriebs, der die Lebensmittel zentral liefert, tätig, so können sie nicht von der Ausnahme profitieren. Gastronomiebetriebe gelten auch als Einzelhandelsbetriebe.

Eine Richtwertüberschreitung führt zu keinen weiteren Massnahmen seitens der Vollzugsbehörden, wenn die Herstellerin oder der Hersteller aufzeigen kann, dass sie oder er die Acrylamidgehalte überprüft und die erforderlichen Massnahmen korrekt umgesetzt hat. Wird ein Richtwert überschritten, ohne dass durch den betroffenen Betrieb Massnahmen ergriffen wurden, führt dies zu einer Beanstandung des Herstellungsprozesses wegen Nichteinhaltung der guten Verfahrenspraxis.

Gemäss Art. 13 LGV dürfen Lebensmittel, welche die Höchstwerte nicht einhalten, nur weiterverarbeitet werden, wenn dies der guten Verfahrenspraxis entspricht oder wenn das Lebensmittelrecht dies vorsieht. Mit den Richtwerten überprüfen Lebensmittelunternehmer die gute Verfahrenspraxis. Bei deren Überschreitung treffen sie Korrekturmassnahmen im Verarbeitungsprozess. Auf das Produkt selbst hat die Überschreitung keine Auswirkung. Lebensmittel dürfen trotzdem in Verkehr gebracht werden und somit auch weiterverarbeitet werden.

Artikel 5b

Für die Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte für Acrylamid wird den Betrieben vorgeschrieben, Proben zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Davon ausgenommen sind Betriebe, die als Einzelhändler tätig sind oder lediglich den lokalen Einzelhandel direkt beliefern.

Lebensmittelbetriebe, die die betroffenen Lebensmittel herstellen und als Einzelhandelsbetrieb tätig sind oder nur den lokalen Einzelhandel direkt beliefern, müssen die Einhaltung der Richtwerte nicht durch Analyse von Proben überprüfen, ausser sie gehören einer Handelsmarke an oder sind Teil oder Franchisenehmer grösserer, vernetzter Wirtschaftstätigkeiten und unter Anweisung des Lebensmittelunternehmers tätig.

Der Begriff **lokal** ist gleich zu interpretieren wie in Anhang 9 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)⁵. Er ist im Informationsschreiben 2019/4 "Handwerklich hergestellte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben" erläutert.

Artikel 7 Absatz 1

Diese Bestimmung wird auf den neuen Anhang 11 ausgedehnt, damit auch dafür die Möglichkeit besteht, Weisungen zu erlassen.

Artikel 8a

Für die Höchstgehalte, die gesundheitlich bedingt festgelegt wurden, wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten gewährt. Dies betrifft die Anhänge 2-4 und 8-9. Die neu eingeführten Höchstwerte sind in der EU bereits in Kraft, so dass die nötigen Anpassungen in 6 Monaten getroffen werden können. Lebensmittel, die nach bisherigem Recht hergestellt wurden, dürfen noch bis zum Abbau der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Für die Einführung der Massnahmen gemäss Artikel 5a und 5b sowie die Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte nach Anhang 11 wird eine Übergangsfrist von 1 Jahr gewährt.

In den Anhängen 5 und 10 gibt es keine Änderungen, die eine Übergangsfrist erfordern.

⁵ SR 817.022.16



Anhang 2

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Der Eintrag für Ochratoxin A in übrigem Trockenobst wird mit der Bemerkung «bezogen auf Trockenmasse» ergänzt. Diese Bemerkung war im Rahmen der Revision des gesamten Lebensmittelrechts fälschlicherweise gestrichen worden.
- Die Einträge für Aflatoxine in Trockenobst werden angepasst, damit klar ist, dass getrocknete Feigen davon ausgenommen sind.
- Die Einträge für Aflatoxin M1 in Milch und Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung werden sprachlich angepasst, damit sie mit den Begriffen in den anderen Anhängen übereinstimmen.

Anhang 3

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Höchstgehalte für Blei in alkoholfreiem Obstwein, Wermut und Bitter werden aufgehoben, da diese durch den bestehenden Höchstgehalt für alkoholfreie Getränke abgedeckt sind.
- Die Höchstgehalte für Blei in Wein werden auf Obst- und Fruchtweine erweitert. Dies entspricht der Bestimmungen der Verordnung (EG) 1881/2006⁶. Die Definitionen von Wein, Obst- und Fruchtwein richten sich nach der Verordnung des EDI über Getränke. Diese schliesst Schaumwein in die Definition von Wein ein. Likörwein gehört per Definition nicht zu Wein.
- Der Begriff «Fette und Öle» für die Regelung von Blei wird auf Speisefette und Speiseöle geändert. Somit stimmt der Begriff mit anderen Einträge der Verordnung.
- Der Begriff «Wiesenchampignons» wird auf «Zuchtchampignons» korrigiert, da Pilze der Art *Agaricus bisporus* gemeint sind.
- Für Cadmium in Schokolade und Kakaopulver werden neue Höchstgehalte eingeführt. Der Höchstgehalt für Schokolade mit einem Kakaoanteil von über 70 % von 0.9 mg/kg orientiert sich am Codex Alimentarius. Die anderen Höchstgehalte entsprechen denjenigen der EU⁷.
- Für Kupfer und Zink werden die Höchstgehalte für Gelatine und Kollagen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁸ wieder eingeführt, die bereits in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vorhanden waren.
- Die Höchstgehalte für Kobalt in Bier und alkoholfreiem Bier werden aufgehoben, da diese aus den 60er Jahren stammen und seither nicht mehr revidiert wurden. Zu dieser Zeit wurden dem Bier unzulässigerweise Kobaltverbindungen zur Schaumstabilisierung beigefügt. Inzwischen bestehen keine Hinweise mehr auf diese Praxis, zudem ist die Anwendung von Zusatzstoffen über die Zusatzstoffverordnung (ZuV)⁹ geregelt. Aus diesen Gründen ist es nicht sinnvoll, diese Höchstgehalte in der VHK beizubehalten.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Verordnung (EU) 2019/1901 der Kommission vom 7. November 2019, ABl. L 293 vom 14.11.2019, S. 2.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 488/2014 der Kommission vom 12. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in Lebensmitteln, ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 75.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1981 der Kommission vom 31.10.2017, ABl. L 285 vom 1.11.2017, S. 10.

⁹ SR 817.022.31



- Die Höchstgehalte für Nickel in Margarine, Minarine und Speisefett sind veraltet und international nicht abgestützt und werden deshalb aufgehoben.

In der französischen Version wird für die Bezeichnung von Pferdefleisch die Gattung aufgeführt anstelle der Art. Die Höchstgehalte gelten für die entsprechenden Lebensmittel der gesamten Pferdegattung, nicht nur für das Pferd.

Anhang 4

In Anlehnung an die Höchstgehalte der EU¹⁰ werden Höchstgehalte für Glycidylfettsäureester in pflanzlichen Ölen und Fetten sowie Säuglingsanfangs- und Folgenahrung festgelegt.

Anhang 5

In der französischen Version wird der Begriff der Summe der iPCB korrigiert.

Anhang 8

In diesem Anhang werden die Höchstgehalte für die Tropanalkaloide Atropin und Scopolamin in Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, die Hirse, Sorghum, Buchweizen oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthält, in Anlehnung an die Höchstgehalte der EU¹¹ festgelegt.

Anhang 9

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Für Schwefeldioxid und Wasserstoffperoxid werden diejenigen Höchstgehalte für Gelatine und Kollagen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004¹² wieder eingeführt, die bereits in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vorhanden waren.
- Die Höchstgehalte für Methanol werden so angepasst, dass sie genau der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008¹³ entsprechen.
- Es wird ein neuer Höchstgehalt für Enzian von 1500 g/hl eingeführt, da Untersuchungen gezeigt haben, dass auch in dieser Spirituose höhere Methanolgehalte zu finden sind. Der Wert wurde aufgrund der Toxizität von Methanol auf demselben Niveau wie der höchste geltende Wert (für Brand aus Obstresten) festgelegt.
- Neu werden verbindliche Methoden zur Kontrolle des Gehalts an weiteren mikrobiellen Toxinen eingeführt. Hierfür wird auf die Verordnung (EU) 2074/2005¹⁴ verwiesen.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/290 der Kommission vom 26. Februar 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte von Glycidyl- Fettsäureestern in pflanzlichen Ölen und Fetten, Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder, ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 27.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/239 der Kommission vom 19. Februar 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Tropanalkaloiden in bestimmter Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 3.

¹² S. Fussnote 5.

¹³ Verordnung (EG) 110/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89, ABl. L 39 vom 13.2.2008; S. 16, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/674, ABl. L 114 vom 30.4.2019, S. 21.

¹⁴ Verordnung (EG) 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1139, ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 12.



- Analog zur EU¹⁵ sollen verbindliche Methoden zur Kontrolle des Gehalts an Kontaminanten aus der Herstellung von Gelatine und Kollagen eingeführt werden. Hierfür wird auf das Europäische Arzneimittelbuch¹⁶ verwiesen.

Anhang 10

In der Erläuterung 5 wird die Ausnahme von Trinkwasser gestrichen. Somit gilt der Höchstwert für flüssige Lebensmittel auch für Trinkwasser. Gemäss einer Beurteilung des Bundesamts für Gesundheit, das für den Strahlenschutz zuständig ist, kann dieser dem geltenden Höchstwert für flüssige Lebensmittel entsprechen. Nach einer Notfallsituation bleibt dem Bund die Möglichkeit offen, diesen Wert anzupassen. Die Richtwerte von Anhang 3 der Verordnung über Trink-, Dusch- und Badewasser gelten nicht im Falle eines radiologischen Notfalls.

Anhang 11

In Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2158¹⁷ werden in Anhang 11 Richtwerte für Acrylamid sowie die Anforderungen an die Probenahmen und Analysen eingeführt. Die vor über einem Jahrzehnt eingeführten Massnahmen zur Reduktion des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln werden somit durch Zielwerte unterstützt. Das BLV wird die Minimierungsmassnahmen in ein Informationsschreiben aufnehmen und sicherstellen, dass sie in die betroffenen Branchenleitlinien aufgenommen werden. Gegenwärtig bezieht sich Anhang 11 nur auf Acrylamid. Es ist jedoch möglich, diesen um weitere Kontaminanten zu ergänzen.

Die Lebensmittel werden nach den gängigen Bezeichnungen der Schweiz und den in der Lebensmittelgesetzgebung definierten Begriffen benannt. Sie sind wie folgt zu interpretieren:

- Pommes frites sind geschnittene, frittierte Kartoffeln aus frischen Kartoffeln. Darunter gehören auch tiefgefrorene Produkte, die frittiert oder im Ofen aufgebacken werden. Rösti gehört nicht zu dazu.
- Kartoffelchips aus frischen Kartoffeln oder aus Kartoffelteig, Crackers und andere Kartoffelerzeugnisse aus Kartoffelteig beinhalten alle Kartoffelprodukte aus Kartoffelteig oder hauptsächlich aus Kartoffelteig, die frittiert oder im Ofen gebacken werden. Pommes duchesse, Croquettes, Pommes noisettes und ähnliche Produkte gehören nicht zu dieser Kategorie.
- Für Brot gilt die Definition der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17). Tortillas gehören nicht zu dieser Kategorie.
- Zu den Frühstückscerealien gehören alle genussfertigen Getreideprodukte wie Cornflakes oder Puffreis. Getreideflocken und Porridge gehören nicht dazu.
- Biscuits, Kekse und Waffeln sind süsse oder salzige Produkte einschliesslich Getreideriegel. Backwaren wie Kuchen, Cakes und Muffins sind nicht eingeschlossen.
- Crackers sind trockene gebackene Produkte aus Getreidemehl.
- Knäcke Brot

¹⁵ S. Fussnote 12.

¹⁶ Europäischen Arzneibuch (Ph. Eur.) 10. Ausgabe. Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter www.bundespublikationen.admin.ch oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 19. Nov. 2014 (GebV-Publ; SR 172.041.11) vorgesehenen Bedingungen bezogen werden.

¹⁷ Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmassnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln, ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24.



- Ähnliche Erzeugnisse wie Biscuits, Kekse, Waffeln, Crackers, Knäckebrot und Lebkuchen sind alle Produkte, die nicht zu den Kategorien gehören, aber ähnlich sind.
- Röstkaffee, Kaffee-Extrakt und Kaffee-Ersatzmittel sind in der VLpH definiert.
- Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder sind in der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE, SR 817.022.104) definiert.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die Kontrollen zur Überprüfung der Massnahmen zur Reduktion des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln kann zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden führen.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an das EU-Recht angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

Durch die Einführung von Richtwerten für Acrylamid werden bestimmte Lebensmittelbetriebe dazu verpflichtet, diesen Aspekt in den Prozesskontrollen einzubeziehen. Zahlreiche Betriebe haben dies im Rahmen ihres Selbstkontrollkonzepts bereits umgesetzt. Aus diesem Grund ist kaum Mehraufwand zu erwarten.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.